

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

- §§ 3 (1), 4 (1) BauGB      x §§ 3 (2), 4 (2) BauGB  
 § 4a (3) BauGB             § 13 (1) BauGB  
 § 13a BauGB

### Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) – Stoßdorf Ringstraße

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung  
Datum: 22.03.2017

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
26.01.2017	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
09.01.2017	WTV	T2	+
10.01.2017	Straßen.NRW		-
16.01.2017	RSAG		-
20.12.2016	rhein-sieg netz		-
23.12.2016	PLEDOC		-
16.12.2016	WESTNETZ Dortmund		-
21.12.2017	unitymedia		-
22.12.2016	amprion		-
12.01.2017	Landesbetrieb Wald und Holz		-
02.01.2017	Wasserverband		-
07.02.2017	RHEIN. LANDWIRTSCHAFTSVERBAND		✓
03.02.2017	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER		-
	Intern: III 9.2		-

**T / B**    Träger / Bürger  
**+**        Anregungen oder Hinweise  
**-**        keine Anregungen

T  
1

Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 15 62  
53762 Hennef (Sieg)

**Referat Wirtschaftsförderung und Strate-  
gische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

**Frau Kollmann**

**Zimmer: A 12.06**

**Telefon: 02241 - 13-23 44**

**Telefax: 02241 - 13-31 16**

**E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de**

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

16.12.2016 I/61.1

**Mein Zeichen**

01.3 JK

**Datum**

26.01.2017

**Bebauungsplan Nr. 03.3 – Stoßdorf, Ringstraße  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur und Landschaft**

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 und A2 keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen ist, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigelegt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde als katasterführender Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

## **Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet**

Es wird gebeten, den Hinweis unter Ziffer 3.9 zu ergänzen: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

## **Bodenschutz**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.3 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden unter Berücksichtigung von Wiederherstellungsmaßnahmen quantitativ erfasst und mit den Ausgleichsmaßnahmen nach dem Verfahren „Ginster und Steinhauer“ bilanziert. Hierzu einige Anmerkungen:

Die von den Eingriffen betroffenen Böden werden mit Hilfe der Tabellen 1 und 2 bewertet. Diese Bewertung ist Grundlage der Tabellen 3.1 und 3.2 zur Ermittlung der Eingriffs- bzw. Ausgleichsfaktoren. Der Zuordnung der Böden 1 und 2 bis zur Tabelle 3.1 wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises gefolgt. In diese Tabelle 3.1 werden dann die im Plangebiet vorhandenen Standorte (hier: bereits versiegelte Bereiche und anthropogen überformte Bereiche der ehemaligen Hofgutanlage) eingearbeitet. Die bereits versiegelten Standorte tauchen unter der Bezeichnung 3 erstmals in Tabelle 3.2 auf und können um eine Zuordnungsstufe abgemindert werden. Die anthropogen veränderten Standorte erscheinen ebenfalls erstmalig in Tabelle 3.2 und sollten, da nach dem beigefügten Luftbild im Umweltbericht neben Schotterflächen auch Rasenflächen vorhanden sind, bei denen wahrscheinlich keine übermäßige Überprägung des Bodenprofils stattgefunden hat, um eine Zuordnungsstufe aufgewertet werden. Es ergibt sich somit die in Anlage 1 dargestellte Wertstufenzuordnung.

In Tabelle 3.2 wird der Boden 1 um eine Zuordnungsstufe abgemindert. Dies ist nicht möglich. Die Zuordnung der Böden in den Tabellen 3.1 und 3.2 ist immer identisch. Es ergibt sich somit die in Anlage 2 dargestellte Wertstufenzuordnung für Tabelle 3.2.

Unter Berücksichtigung dieser Wertstufenzuordnung ergibt sich ein Eingriffswert von -1153,5 Bodenfunktionspunkten (Eingriffsfaktor Versiegelung/Bebauung auf Standort AH = -0,2) und ein Ausgleichswert von +1090,9 Bodenfunktionspunkten (Ausgleichsfaktor Gärten auf Standort AH mit intensiver Folgenutzung = +0,3), so dass sich resultierend ein Ausgleichsdefizit von minus 62,6 Bodenfunktionspunkten ergibt.

Bei der Ausgleichswertermittlung wird bei den Wiederherstellungsmaßnahmen lediglich die Anlage von Gärten auf veränderten Grundstücksflächen (AH) mit intensiver Folgenutzung berücksichtigt. Gemäß Planentwurf werden jedoch auch Hausgärten im Bereich der Versiegelungen der ehemaligen Hofgutflächen (VH) angelegt. Dies wird in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass das Kompensationsdefizit von minus 62,6 Bodenfunktionspunkten bei Berücksichtigung dieser Flächen ausgeglichen wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Bilanzierung wäre eine kartographische Verschneidung der Planung mit den Böden und Standorten sehr hilfreich.

Es wird angeregt, die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden gemäß den o. a. Anmerkungen zu überarbeiten. Sollte sich weiterhin ein Defizit in der Bilanzierung ergeben wird angeregt, weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Im Auftrag



# WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Postfach 1562  
53762 Hennef

Planungs- u. Bauabteilung  
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke  
Funktion: Fachgebietsleiter  
Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: PB/TM-Ve  
Email: andreas.venzke@wahnbach.de  
Tel: 02241/128-117  
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen: I/61.1  
Ihre Nachricht: 16.12.2016

Datum: 09.01.2017

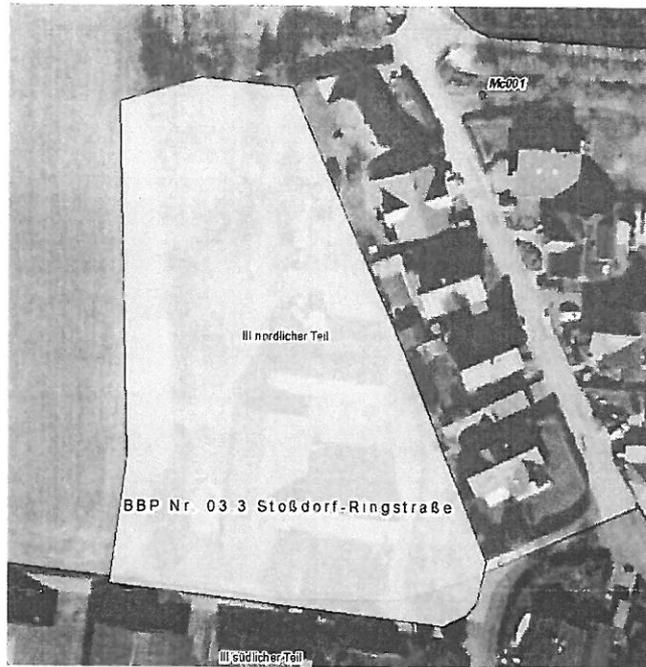
## **Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.3. Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III nördlicher Teil des Wasserschutzgebietes Hennef Siegbogen sind gleichwohl die Regelungen der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung zu beachten. Gemäß §4(1)4 der Schutzgebietsverordnung ist eine mehr als zweigeschossige Wohnbebauung nicht zulässig. Aus der im Bebauungsplan vorgesehenen maximalen Gebäudehöhe von 9,5 m ist zu schließen, dass auch Gebäude mit mehr als zwei Geschossen ermöglicht werden sollen, was jedoch den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht. Eine Umsetzung wäre nur über eine Befreiung gemäß §7 der Wasserschutzgebietsverordnung zu ermöglichen.

Des Weiteren einige Anmerkungen zum Umweltbericht. Auf Seite 19 wird unter Pkt. 4.2.5 erwähnt, dass keine detaillierten Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes im Plangebiet vorliegen. Im unmittelbaren Umfeld (s. Kartenausschnitt) befindet sich jedoch die Grundwassermessstelle mit der WTV-Nr. Mc001, zu der Messwerte seit 1989 vorliegen.



Unter Pkt. 5.2.4 auf Seite 24 wird unter Verweis auf die Wasserschutzzone die Planung des Trennsystems begründet und eine ortsnahe Versickerung nicht vorgesehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da zum einen die Wasserschutzgebietsverordnung eine ortsnahe Versickerung nicht verbietet und zum anderen unter Berücksichtigung des Trennerlasses in Zusammenhang mit dem 51a-Erlass eine ortsnahe Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sogar erwünscht ist. Abzusehen ist lediglich von einer punktuellen Versickerung. Stattdessen ist eine flächige Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. Mulden- oder Mulden-Rigolenversickerung) zu bevorzugen. Ergänzend verweise ich hier auch auf das Merkblatt zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung des Rhein-Sieg-Kreises von 2009.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Andreas Venzke